

**Abschlussprüfung 2019 im Ausbildungsberuf  
 Verwaltungsfachangestellte/  
 Einstellungsjahr 2016**

**3.Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
<p><b>Hinweis: Es sind zu den einzelnen Aufgaben auch andere, jedoch den Kern treffende Formulierungen möglich.</b></p>				
<p><b>1. Aufgabe</b></p>				
<p>Zu prüfen ist, ob der Widerspruch fristgerecht eingelegt wurde.</p>				
<p><i>(Nach § 79 VwVfG findet für förmliche Rechtsbehelfe die VwGO sowie die zu ihrer Ausführung ergangenen Gesetze Anwendung, im Übrigen das VwVfG.)</i></p>				
<p>Nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden gegenüber bekanntgemacht worden ist einzulegen.</p>				
<p>Fraglich scheint jedoch, ob diese Monatsfrist hier gilt.</p>				
<p>Nach § 70 Abs. 2 VwGO gelten die §§ 58 und 60 Abs. 1 – 4 VwGO entsprechend. Nach § 58 Abs. 2 VwGO gilt, sofern eine RBB unrichtig erteilt wurde eine Jahresfrist nach Bekanntgabe.</p>				
<p>Vorliegend könnte die RBB nicht ordnungsgemäß erteilt worden sein. Nach § 37 Abs. 6 VwVfG (alternativ § 58 Abs. 1 VwGO) ist unter anderem über die richtige Frist zu belehren.</p>				
<p>Nach § 70 Abs. 1 VwGO beträgt die Frist zu Erhebung des WS einen Monat. Belehrt wurde jedoch über eine Frist von 4 Wochen. Dies ist jedoch kein Monat im Sinne des § 70 Abs. 1 VwGO. Die RBB ist damit fehlerhaft. Es gilt die Jahresfrist.</p>				
	1			
	1			
	4			
	2			
	(8)			

	(8)			
Nach § 79 VwVfG i.V.m. § 31 Abs. 1 VwVfG gelten für die Berechnung von Fristen und Terminen die §§ 187 – 193 BGB entsprechend (Lösungsvariante über § 57 VwGO – ZPO – BGB gleichwertig).	2			
Fraglich ist, wann die Frist beginnt. Nach § 187 Abs. 1 BGB wird, wenn ein in den Tag fallender Zeitpunkt für die Berechnung der Frist maßgebend ist, dieser Tag nicht mitgerechnet (Ereignisfrist). Das Ereignis ist die Bekanntgabe.	2			
Vorliegend wurde mittels Zustellungsurkunde zugestellt. Nach § 2 Abs. 1 VwZG ist Zustellung die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments.	1			
Die Zustellung via Zustellungsurkunde nach § 3 VwZG erfolgte hier am 18.03.2019. Die Bekanntgabe des VA fand somit am 18.03.2019 statt.	1			
Fristbeginn ist nach § 187 Abs. 1 BGB der Beginn des 19.03.2019.	1			
Nunmehr ist das Fristende nach § 188 Abs. 2 BGB zu ermitteln. Demnach endet die Frist an dem Tag, welcher seiner Benennung oder seiner Zahl nach dem Tag des Ereignisses entspricht. Wie bereits geprüft gilt hier eine Jahresfrist, sodass die Frist nach § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 18.03.2020 endet.	3			
B hat am 29.04.2019 Widerspruch erhoben. Die Frist nach § 70 Abs. 1 VwGO wurde gewahrt.	1			
<b>2. Aufgabe</b>				
§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 34a Abs. 1 Satz 3 GewO	1,5 1,5			
<i>Sollte die RGL erst bei Aufgabe 3 c) genannt werden, sind 0,5 Punkte abzuziehen.</i>				
<b>3. Aufgabe</b>				
<b>a)</b> Es ist zu prüfen, ob die Stadt Garbedingen sachlich und örtlich zuständig für die Entscheidung war.	0,5			
Die Stadt Garbedingen müsste zunächst sachlich zuständig sein.	0,5			
Nach § 155 Abs. 2 GewO bestimmen die Länder die für die Ausführung der GewO zuständigen Stellen.	1			
	(24)			

	(24)			
Nach § 1 Abs. 2 ZustVO LSA sind die in § 1 Abs. 1 ZustVO LSA i.V.m der Anlage bezeichneten Stellen auch für den Widerruf zuständig.				
Nach § 1 Abs. 1 ZustVO LSA i.V.m Anlage 1 Nr. 1.13 ist u.a. eine Stadt mit mehr als 10.000 Einwohnern für die Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes zuständig. Die Stadt Garbedingen hat mehr als 10.000 Einwohner.	4			
Sie ist somit sachlich zuständig.	1			
Die Stadt Garbedingen müsste auch örtlich zuständig sein.	0,5			
Nach § 49 Abs. 5 VwVfG ist in jedem Fall die nach § 3 VwVfG bestimmte Behörde zuständig.	1			
Vorliegend könnte sich die Zuständigkeit aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ergeben. Demnach ist in Angelegenheiten der Ausübung eines Berufs oder einer anderen dauernden Tätigkeit die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird. Das Gewerbe wird im Bezirk der Stadt Garbedingen betrieben.	2,5			
Örtlich zuständig ist somit die Stadt Garbedingen.	1			
Die Stadt Garbedingen ist sachlich und örtlich zuständig.	1			
<b>b)</b> <i>Korrekturhinweis: Ausführungen zu § 21 VwVfG wären hier unangebracht, da § 20 VwVfG greift und damit ein Rückgriff auf § 21 VwVfG nicht mehr notwendig ist.</i>				
Zu prüfen ist, ob die Mitwirkung des Herrn Müller verfahrensfehlerfrei war. In Betracht kommt, dass Herr Müller eine nach § 20 VwVfG ausgeschlossene Person ist.	2			
Nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sind Angehörige an der Mitwirkung am Verwaltungsverfahren für eine Behörde ausgeschlossen.	1			
Angehöriger ist nach § 20 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 der Ehegatte. Herr Müller und Frau Burkhardt waren bis zum 01.08.2018 verheiratet. Diese Ehe wurde jedoch geschieden.	2			
Allerdings entfällt die Angehörigeneigenschaft nach § 20 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 nicht dadurch, dass die Ehe nicht mehr besteht.	2			
	(42)			

	(42)			
Herr Müller ist daher noch Angehöriger der Frau Burkhardt.	1			
Damit ist er nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 von einem Tätigwerden für die Behörde ausgeschlossen.	1			
Die Mitwirkung des Herrn Müller war verfahrensfehlerhaft.	1			
<b>c)</b> Fraglich ist, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Anordnung in Ziffer 1 vorliegen.	1			
(Rechtsgrundlage ist § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i.V.m § 34a Abs. 1 S. 3 GewO)				
Zunächst müsste ein rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakt vorliegen. B wurde unstrittig mittels VA vom 15.05.2017 die Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes erteilt. An der Rechtmäßigkeit der Erlaubnis bestehen keine Zweifel.	4			
Die Erlaubnis müsste auch ein begünstigender VA sein. Nach § 48 Abs. 1 S. 2 VwVfG ist ein begünstigender VA ein VA, der ein Recht oder rechtlich erheblichen Vorteil gewährt. B wurde das Recht zum Betrieb des Bewachungsgewerbes gewährt. Mithin ist der VA vom 15.05.2017 auch begünstigend.				
(Der VA ist bereits unanfechtbar.)				
Es müssten ferner nachträglich eingetretene Tatsachen vorliegen, die zum Nichterlass des VA berechtigen würden. B wurde am 14.11.2018 rechtskräftig wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt. Nachträglich eingetretene Tatsachen liegen vor. Fraglich scheint jedoch, ob diese zum Nichterlass des VA berechtigen würden. Nach § 34a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 ist die Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.	8			
Nach § 34a Abs. 1 S. 4 Nr. 4 b GewO liegt die Zuverlässigkeit i. d. R. unter anderem bei einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung nicht vor, wenn mindestens eine Strafe von 90 Tagessätzen verhängt wurde. Frau B wurde zu einer Strafe von 120 Tagessätzen verurteilt.				
	(58)			

<p>Ausnahmen, die ein Abweichen von der Regelunzuverlässigkeit rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Damit ist B unzuverlässig.</p> <p>Eine Berechtigung zum Nichterlass des VA ist gegeben.</p> <p>Darüber hinaus darf nach § 49 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG noch nicht ein Jahr seit Kenntnis der Tatsachen verstrichen sein.</p> <p>Die Verwaltung erfuhr am 12.12.2018 von der entsprechenden Verurteilung und handelte am 15.03.2019. Ein Jahr ist noch nicht vergangen.</p> <p>Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die in Ziffer 1 getroffene Anordnung liegen vor.</p>	<p>(58)</p> <p>1 ZP</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p>			
<p><b>Aufgabe 4</b></p> <p>Nach § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO haben WS und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die mittels VA angeordneten Maßnahmen bis zur abschließenden Entscheidung über den WS und eine etwaige Anfechtungsklage nicht befolgt werden müssen.</p> <p>Die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch u.a. im Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Vorliegend wurde die sofortige Vollziehung durch die Stadt Garbedingen angeordnet (Nr. 2 des Bescheids).</p> <p>B kann daher ihr Gewerbe nicht bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerspruch weiterführen.</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>1</p>			
<p>Zwischensumme:</p>	<p>69</p>			
<p>Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:</p>	<p>7</p>			
<p><b>Summe:</b></p>	<p><b>76</b></p>			

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	76,00		74,48	15	1 (sehr gut)
unter	74,48	bis	72,20	14	1 (sehr gut)
unter	72,20	bis	69,92	13	1 (sehr gut)
unter	69,92	bis	67,64	12	2 (gut)
unter	67,64	bis	64,60	11	2 (gut)
unter	64,60	bis	61,56	10	2 (gut)
unter	61,56	bis	58,52	9	3 (befriedigend)
unter	58,52	bis	54,72	8	3 (befriedigend)
unter	54,72	bis	50,92	7	3 (befriedigend)
unter	50,92	bis	47,12	6	4 (ausreichend)
unter	47,12	bis	42,56	5	4 (ausreichend)
unter	42,56	bis	38,00	4	4 (ausreichend)
unter	38,00	bis	33,44	3	5 (mangelhaft)
unter	33,44	bis	28,12	2	5 (mangelhaft)
unter	28,12	bis	22,80	1	5 (mangelhaft)
unter	22,80	bis	0,00	0	6 (ungenügend)